

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 (neu)

³ Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien gemäss Abs. 1 Ziff. 1 einen Pauschalabzug geltend machen (Wahlpauschale). Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

§ 198 Abs. 2 (geändert)

² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ff. ZGB entstehen.

Titel nach § 200 (geändert)

1.10.5. Entschädigungen, Ablieferung und Aufteilung

§ 201 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden erhalten eine Mitwirkungsentschädigung für die Kosten zur Führung eines Gemeindesteueramtes auf der Grundlage eines durchschnittlichen Kostensatzes, der den Staatssteueranteil abdeckt. Dieser Kostenansatz wird regelmässig durch die Steuerverwaltung überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Die Mitwirkungsentschädigung umfasst auch eine Kompetenz- und Leistungskomponente, die durch den Regierungsrat festgelegt wird.

^{1bis} Zu den entschädigungspflichtigen Aufgaben bei der Führung eines Gemeindesteueramtes gehören insbesondere das Führen des Steuerregisters sowie der Bezug und die Ablieferung der Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Gemeinden erhalten eine Veranlagungsentschädigung für die Mitwirkung an der Veranlagung natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen und die Höhe der Veranlagungsentschädigung.

³ Das zuständige Departement kann die Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung kürzen, wenn entschädigungspflichtige Aufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden.

⁴ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Gemeindeverbänden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.